

Einwohnergemeinde Orpund

# Abfallreglement

# Inhaltsverzeichnis

## ABFALLREGLEMENT

	<u>Seite</u>
<b>I. <u>Allgemeines</u></b>	
Art. 1 Gemeindeaufgabe	1
Art. 2 Organisation, Durchführung	1
Art. 3 Abfallkonzept	1
Art. 4 Information	1
Art. 5 Benützungspflicht	2
Art. 6 Wegwerf- und Ablagerungsverbot	2
<b>II. <u>Siedlungsabfälle</u></b>	
a) <u>Gemeinsame Bestimmungen</u>	
Art. 7 Oeffentliche Abfallkörbe	2
Art. 8 Kompostierung	2
Art. 9 Abfallzerkleinerer	2
Art. 10 Verwertung	3
Art. 11 Verbrennen	3
Art. 12 Tierkörper	3
Art. 13 Unterstützung	3
Art. 14 Uebertragen von Aufgaben	3
Art. 15 Ausschluss von der Abfuhr	4
b) <u>Hauskehricht</u>	
Art. 16 Begriff	4
Art. 17 Behälter und Gebinde	4
Art. 18 Abfuhrtage, Annahmestellen	4
Art. 19 Bereitstellung	5
c) <u>Brennbare Grobsperrgüter</u>	
Art. 20 Begriff	5
Art. 21 Abfuhr	5
d) <u>Andere Abfälle und Materialien</u>	
Art. 22 Beseitigung	5
e) <u>Industrie, Gewerbe, Handels- und Dienstleistungsbetriebe</u>	
Art. 23 Beseitigung	6

**III. Sonderabfälle**

Art. 24	Begriff	6
Art. 25	Pflichten der Besitzer	6
Art. 26	Sammelstellen und Aktionen für Kleinmengen	6

**IV. Finanzierung**

Art. 27	Finanzierung der Abfallentsorgung	7
Art. 28	Grundsätze für die Bemessung der Gebühren	7
Art. 29	Gebührentarif	7

**V. Schlussbestimmungen**

Art. 30	Vollzug	8
Art. 31	Rechtspflege	8
Art. 32	Widerhandlungen	8
Art. 33	Ausführungsbestimmungen	8
Art. 34	Inkrafttreten	9

**GEBUEHRENTARIF**

**I. Haushaltungen**

Art. 1	Gebührenart	10
--------	-------------	----

a) Grundtaxe

Art. 2	Bemessungsgrundlagen	10
Art. 3	Ansätze	10

b) Gebührensack, Vignette

Art. 4	Bemessungsgrundlagen	10
Art. 5	Ansätze	11

**II. Industrie-, Gewerbe-, Handels- und Dienstleistungsbetriebe**

Art. 6	Kleingewerbe	11
Art. 7	Uebrige Betriebe	11
Art. 8	Grundgebühr	11
Art. 9	Container von Betrieben, Containerplombe	12
Art. 10	Direktlieferung	12

**III. Gemeinsame Bestimmungen**

Art. 11	Abgabe von Gebührensäcken, Vignetten und Containerplomben	12
Art. 12	Ausschluss von der Abfuhr	12
Art. 13	Grobsperrgut	13
Art. 14	Separatsammlungen	13
Art. 15	Weitere gebührenpflichtige Tätigkeiten	13
Art. 16	Bezug	13
Art. 17	Inkrafttreten	14

## Die Einwohnergemeinde Orpund

erlässt, gestützt auf Artikel 57 Absatz 1 des Gesetzes über die Abfälle (Abfallgesetz) vom 7. Dezember 1986,

und

unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Direktion für Verkehr, Energie und Wasser des Kantons Bern (VEWD), folgendes

### R E G L E M E N T :

#### I. Allgemeines

Gemeindeaufgabe

Art. 1

- 1 Die Gemeinde überwacht auf dem gesamten Gemeindegebiet die Entsorgung der Abfälle aller Art.
- 2 Sie organisiert die Sammlung der Siedlungsabfälle und deren Weiterleitung zur Verwertung.
- 3 Sie beauftragt die MüRA mit der Behandlung von Siedlungsabfällen.
- 4 Sie fördert Massnahmen zur Verminderung des Abfalls und informiert die Bevölkerung über Abfallfragen.
- 5 Sie wirkt bei weiteren Aufgaben der Abfallentsorgung gemäss der Gesetzgebung mit.

Organisation,  
Durchführung

Art. 2

- 1 Die Abfallentsorgung steht unter der Aufsicht des Gemeinderates. Dieser überträgt die technische und administrative Leitung einer Kommission.
- 2 Für die Durchführung ist die Gemeindeverwaltung zuständig.

Abfallkonzept

Art. 3

- 1 Der Gemeinderat erlässt ein Abfallkonzept. Es enthält Grundsätze und Massnahmen über die Reduktion, die Sammlung, Verwertung und Beseitigung der Abfälle in der Gemeinde.
- 2 Das Abfallkonzept wird von der Kommission ausgearbeitet. Vorgaben des Kantons, der Region und der MüRA sind zu berücksichtigen.
- 3 Das Abfallkonzept dient als Entscheidungsgrundlage für Massnahmen nach diesem Reglement.

Information

Art. 4

- 1 Die Kommission informiert die Bevölkerung über Abfallfragen, namentlich über die Möglichkeit zur Verminderung und Verwertung der Abfälle, den Sammeldienst, Separatsammlungen, Abfallarten und ihre Eigenschaften.
- 2 Die Gemeindeverwaltung erteilt Auskünfte über Entsorgungsfragen und gibt besondere Regelungen wie die Abfuhr während Feiertagen, Durchführung von Separatsammlungen und dergleichen bekannt.

- Benützungspflicht Art. 5
- 1 Im Rahmen dieses Reglementes und der gestützt darauf erlassenen Ausführungsbestimmungen ist jedermann verpflichtet, die Abfälle dem öffentlichen Sammel- und Beseitigungsdienst zu übergeben.
  - 2 Ausgenommen ist das Kompostieren von Haus- und Gartenabfällen, sofern es ohne Gefährdung von Gewässern oder Beeinträchtigung der Nachbarn erfolgt.

- Wegwerf- und Ablagerungsverbot Art. 6
- 1 Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen ist verboten.
  - 2 Ausgenommen ist das Kompostieren gemäss Art. 5 Absatz 2.

## I I. Siedlungsabfälle

### a) Gemeinsame Bestimmungen

- Oeffentliche Abfallkörbe Art. 7
- 1 Die Gemeindeverwaltung sorgt für die Aufstellung und regelmässige Leerung von Abfallkörben an stark besuchten Orten wie Plätzen, Aussichtspunkten und Erholungsanlagen.
  - 2 Die Körbe dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht für die Abgabe von Haushaltabfällen oder sperrigen Gegenständen benützt werden.

- Kompostierung Art. 8
- 1 Geeignete Haus-, Garten- und Gewerbeabfälle sollen vom Inhaber kompostiert werden. Die Hauseigentümer sind verpflichtet, auf Begehren der Mehrheit der Mieter einen Kompostplatz zur Verfügung zu stellen, sofern es die örtlichen Verhältnisse zulassen.
  - 2 Die Gemeinde fördert und unterstützt die Kompostierung geeigneter Abfälle mit flankierenden Massnahmen (z.B. Häckseldienst, Kompostberatung).
  - 3 Die Gemeinde kann sich einer regionalen Kompostieranlage anschliessen oder Quartierkompostanlagen einrichten und deren Betrieb durch die Gemeinde beschliessen, falls keine andere Trägerschaft gefunden wird.
  - 4 Die Bereitstellung oder Ablieferung von kompostierbaren Abfällen hat sich gegebenenfalls nach den näheren Vorschriften der Kommission zu richten. Es dürfen keine Plastiksäcke verwendet werden.

- Abfallzerkleinerer Art. 9
- Das Zerkleinern von Abfällen zwecks Abgabe an die Kanalisation ist verboten.

- Verwertung Art. 10
- 1 Die Gemeinde sammelt zwecks Verwertung gesondert, oder beauftragt Dritte zur Sammlung, alle von der Kommission bestimmten Abfälle, wie z.B.:
    - Altpapier
    - Altglas
    - Altmetall
    - Aluminium
    - Weissblech
    - Batterien
    - Textilien
    - kompostierbare Abfälle
    - weitere gemäss Merkblatt Sammeldienste
  - 2 Die Bereitstellung oder Ablieferung dieser Abfälle hat nach den näheren Vorschriften der Kommission zu erfolgen.
- Verbrennen Art. 11
- 1 Natürliche Feld-, Wald- und Gartenabfälle (siehe Art. 8) sowie reines Holz und Papier dürfen im Freien verbrannt werden, sofern dadurch keine schädlichen oder lästigen Immissionen entstehen (Art. 4 des Gesetzes zur Reinhaltung der Luft).
  - 2 Das Verbrennen von Abfällen in Feuerungsanlagen richtet sich nach den Vorschriften der Luftreinhaltegesetzgebung.
- Tierkörper Art. 12
- 1 Tierkörper sind der regionalen Tierkörpersammelstelle abzuliefern.
  - 2 Im übrigen gelten die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften der Tierseuchenbekämpfung.
- Unterstützung Art. 13
- Die Gemeinde kann sich an den Kosten von Massnahmen für eine rohstoff-, energie- und umweltgerechte Abfallentsorgung beteiligen wie Aluminiumsammlungen oder Kompostieranlagen von Selbsthilfeorganisationen.
- Uebertragen von Aufgaben Art. 14
- Das zuständige Gemeindeorgan beschliesst über
- den Beitritt der Gemeinde zu einem Gemeindeverband oder zu einer anderen Körperschaft der Siedlungsabfallentsorgung sowie die finanziellen Leistungen;
  - Verträge mit Dritten über die Durchführung des Sammeldienstes oder die Abnahme der Siedlungsabfälle aus dem Gemeindegebiet.

## Ausschluss von der Abfuhr

### Art. 15

- 1 Von der ordentlichen Abfuhr sind ausgeschlossen:
  - a) Abfälle, für welche Separatsammlungen oder besondere Annahmestellen bestehen;
  - b) flüssige, teigige, stark durchnässte, staubende, feuergefährliche, giftige oder stark korrosive Abfälle;
  - c) Abbruch- und Aushubmaterial, Bauschutt, Schnee, Eis, Mist, Steine;
  - d) Metzgerei- und Schlachtabfälle;
  - e) gewerbliche und industrielle Abfälle, soweit sie nicht unter die Siedlungsabfälle fallen, sowie Sonderabfälle gemäss Artikel 23.
- 2 Abfälle nach Absatz 1b - e sind vom Inhaber selbst, gegebenenfalls nach Rücksprache mit der Gemeindeverwaltung, vorschriftsgemäss zu beseitigen.

## b) Hauskehricht

### Begriff

### Art. 16

- 1 Als Hauskehricht gelten Siedlungsabfälle, die in den Haushaltungen und ihrer Umgebung regelmässig entstehen, soweit sie nicht unter Art. 10, 11, 12 oder 15 fallen.
- 2 Dem Hauskehricht gleichgestellt sind Abfälle aus Büro-, Aufenthalts- und Wohnräumen von Geschäfts- und Verwaltungsgebäuden, ferner Abfälle aus Gewerbe-, Industrie- und Landwirtschaftsbetrieben, soweit sie nicht unter Art. 10, 11, 12 oder 15 fallen.
- 3 Brennbare Siedlungsabfälle, die sich wegen ihrer Form und Grösse in den für die Abfuhr zugelassenen Behältern und Gebinden nicht unterbringen lassen, gelten als Kleinsperrgut, soweit sie nicht unter Art. 10, 11, 12, 15 oder 20 fallen. Sie sind dem Hauskehricht gleichgestellt.

### Behälter und Gebinde

### Art. 17

- 1 Der Hauskehricht ist in fest verschnürten, offiziellen Säcken der MÜRA oder mit offizieller Vignette gekennzeichneten Säcken bereitzustellen.
- 2 Kleinsperrgut bis höchstens 1 m Länge und 50 cm Durchmesser ist in fest verschnürten Bündeln oder wetterfesten und soliden Gefässen bereitzustellen.
- 3 Verletzungsgefahren bei der Abfuhr sind zu vermeiden. Aus arbeitsmedizinischen Gründen (SUVA-Richtlinien) ist das Höchstgewicht für Behälter und Gebinde auf max. 18 kg zu beschränken.
- 4 Bei Gebäuden oder zusammengehörenden Gebäudegruppen mit mehr als vier Wohnungen, bei Industrie-, Gewerbe- und Bürobauten kann die Kommission Container vorschreiben.

### Abfuhrtage Annahmestellen

### Art. 18

- 1 Der Hauskehricht wird in der Regel zweimal wöchentlich abgeholt. Die Abfuhrtage und -wege werden veröffentlicht.
- 2 Sammlungen und Sammelstellen für separat gesammelte Abfälle werden ebenfalls veröffentlicht.



## Bereitstellung

## Art. 19

- 1 Säcke und Gebinde dürfen erst am Abfuhrtag bereitgestellt werden.
- 2 Für Container und grössere Ansammlungen kann die Kommission den Abstellort bestimmen; dasselbe gilt für abgelegene oder schwer zugängliche Liegenschaften, Weiler oder Ortsteile.

c) Brennbare Grobsperrgüter

## Begriff

## Art. 20

- 1 Als brennbares Grobsperrgut gelten, sofern sie nicht den getrennten Sammlungen nach Artikel 10 oder der ordentlichen Kehrichtabfuhr nach Art. 16 zugeführt werden können:
  - a) grössere Nichteisen-Gegenstände wie Möbel, Matratzen, Kunststoffobjekte und dergleichen;
  - b) grössere leere Gebinde (z.B. aus Holz, Kunststoff)
- 2 Das Höchstgewicht beträgt 30 kg.
- 3 Industrielle und gewerbliche Abfälle gelten nicht als Sperrgut im Sinne dieser Bestimmung.

## Abfuhr

## Art. 21

- 1 Brennbare Grobsperrgüter werden auf Bestellung und gegen Verrechnung des Aufwandes abgeführt. Die Kontaktstelle sowie die genaueren Bestimmungen werden periodisch veröffentlicht.
- 2 Das Sperrgut ist derart bereitzustellen, dass weder der Verkehr behindert noch die Abnahme erschwert wird (Vermeidung von Verletzungsgefahren).
- 3 Die Gemeindeverwaltung kann bestimmte Gegenstände von der Abfuhr ausschliessen.

d) Andere Abfälle und Materialien

## Beseitigung

## Art. 22

- 1 Vom Besitzer sind vorschriftsgemäss zu beseitigen:
  - a) Abbruch- und Aushubmaterialien;
  - b) Steine, Keramik, Flachglas;
  - c) ausgediente Fahrzeuge und Altwaren nach den Vorschriften der Baugesetzgebung (Pneus, Velos, Haushaltmaschinen und -geräte).
- 2 Die Kommission kann für die unter Absatz 1 genannten Abfälle spezielle Entsorgungsvorschriften erlassen.

e) Industrie-, Gewerbe-, Handels- und Dienstleistungsbetriebe

Beseitigung

Art. 23

- 1 Abfälle und Sperrgut aus Industrie-, Gewerbe-, Handels- und Dienstleistungsbetrieben sind aufgrund einer Vereinbarung mit der Gemeindeverwaltung, unter Rücksprache mit den Abfallanlagen, zu beseitigen.
- 2 In Frage kommen namentlich, je nach Art und Menge der Abfälle,
  - die Abgabe an die ordentliche Kehrrichtabfuhr im Sinne der Artikel 16 - 19;
  - die direkte Abfuhr in die Abfallentsorgungsanlage oder die Abgabe an einen anderen Verwertungsbetrieb.

**III. Sonderabfälle**

Begriff

Art. 24

Als Sonderabfälle gelten:

- a) gefährliche Abfälle gemäss der Umweltschutzgesetzgebung des Bundes (Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen);
- b) Abfälle und Rückstände in jeder Form, die wegen ihrer Zusammensetzung oder ihrer Menge nicht in konventionellen Abfallentsorgungs- oder Abwasserreinigungsanlagen verwertet oder beseitigt werden können und in besonderen Anlagen behandelt werden müssen.

Pflichten der Besitzer

Art. 25

- 1 Die Entsorgung von Sonderabfällen obliegt den Besitzern.
- 2 Sonderabfälle dürfen nur an Sammelstellen und Betriebe abgegeben werden, die nach eidgenössischem und kantonalem Recht zur Entgegennahme befugt sind.
- 3 Kleinmengen sind gemäss den näheren Weisungen der Kommission den öffentlichen Sammelstellen bzw. den Verkaufsstellen (Altöl, Batterien, Medikamente, Gifte) abzugeben oder für die getrennten Sammlungen bereitzustellen.

Sammelstellen und  
Aktionen für  
Kleinmengen

Art. 26

- 1 Die Gemeinde errichtet für sich oder gemeinsam mit anderen Gemeinden Sammelstellen für Kleinmengen von Altöl (Motoren-, Getriebe- und Speiseöl) sowie Batterien. Die Gemeinde kann nach Rücksprache mit dem kant. Gewässerschutzamt für weitere Sonderabfälle aus Haushaltungen periodische Sammelaktionen durchführen.
- 2 Im Rahmen der Kapazität der Sammelstellen oder -aktionen können auch Kleinmengen aus dem Gewerbe angenommen werden.
- 3 Die Gemeindeverwaltung veröffentlicht das Nähere über die Sammelstellen oder -aktionen.
- 4 Die Gemeinde organisiert die sachgerechte Entsorgung der gesammelten Kleinmengen.

## I V. Finanzierung

### Finanzierung der Abfallentsorgung

#### Art. 27

- 1 Die Finanzierung der öffentlichen Abfallentsorgung erfolgt durch:
  - die Gebühren der Benutzer;
  - die Leistungen der Gemeinde für die Entsorgung ihrer Anlagen und Liegenschaften;
  - Leistungen Dritter wie Beiträge des Staates und des Bundes;
  - Erlöse aus dem Verkauf von gesammelten Rohstoffen (z.B. Kompost).
- 2 Die Kosten für die Anschaffung von Containern und weitere Kosten für die Bereitstellung der Abfälle sind von den Benützern zu tragen. Kosten für besondere Arten der Abfallentsorgung wie eigene Kompostierung (Art. 11 Abs. 1), Direktlieferungen in Behandlungsanlagen (Art. 22 Abs. 2) und Sonderabfallentsorgung ausser über Sammelstellen oder -aktionen der Gemeinde (Art. 24) tragen die Abfallbesitzer.

### Grundsätze für die Bemessung der Gebühren

#### Art. 28

- 1 Gebühren sollen so bemessen werden, dass sie die Aufwendungen für Betrieb und Unterhalt des Sammeldienstes und der Behandlungsanlagen decken und die Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals ermöglichen (Art. 38 Abs. 2 Abfallgesetz).
- 2 Der Gebührentarif soll so gestaltet werden, dass, unter Berücksichtigung des Bezugsaufwandes, die Reduktion der Abfallmengen und die umweltschonende Verwertung der Abfälle unterstützt wird (Art. 38 Abs. 3 Abfallgesetz).

### Gebührentarif

#### Art. 29

- 1 Die Gemeindeversammlung erlässt einen Gebührentarif, der von der Direktion für Verkehr, Energie und Wasser zu genehmigen ist. Der Tarif regelt:
  - die Bemessungsgrundlagen und die Ansätze der Benützungsgebühren;
  - die Gebühren für besondere Dienstleistungen, Kontrollen und Verfügungen;
  - die Gebührenschildner, Fälligkeit und Bezug der Gebühren.

## V. Schlussbestimmungen

- |                         |         |   |
|-------------------------|---------|---|
| Vollzug                 | Art. 30 | <ol style="list-style-type: none"> <li>1 Massnahmen zur Schaffung oder Wiederherstellung des vorschriftsmässigen Zustandes werden gemäss den Artikeln 44 und 45 des Abfallgesetzes durchgeführt. Weisungen und Anordnungen erlässt die Kommission oder die Verwaltung.</li> <li>2 Verfügungen über die reglementarischen Abfallgebühren erlässt der Gemeinderat.</li> </ol>   |
| Rechtspflege            | Art. 31 | <ol style="list-style-type: none"> <li>1 Gegen Weisungen und Anordnungen der Kommission oder der Verwaltung kann innert 30 Tagen ab Eingang schriftlich Einsprache beim Gemeinderat erhoben werden. Dessen Entscheide können mit Verwaltungsbeschwerde beim Regierungstatthalter angefochten werden.</li> <li>2 Gegen Verfügungen des Gemeinderates (Art. 30 Abs. 2) kann innert 30 Tagen beim Regierungstatthalter Beschwerde eingereicht werden.</li> </ol>   |
| Widerhandlungen         | Art. 32 | <ol style="list-style-type: none"> <li>1 Widerhandlungen gegen das Abfallreglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden mit Busse bis Fr. 1000.— bestraft, solche gegen Ausführungsvorschriften des Gemeinderates und gestützt darauf erlassene Verfügungen mit Busse bis zu Fr. 300.—. Das Dekret über das Busseneröffnungsverfahren in den Gemeinden findet Anwendung.</li> <li>2 Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen oder eidgenössischen Strafbestimmungen.</li> </ol> |
| Ausführungsbestimmungen | Art. 33 | <p>Der Gemeinderat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement.</p>   |

## Inkrafttreten

## Art. 34

- 1 Das Reglement tritt auf den 1. Juli 1992 in Kraft.
- 2 Mit dem Inkrafttreten werden alle früheren Vorschriften, die mit dem Reglement im Widerspruch stehen, aufgehoben.  
Insbesondere wird aufgehoben:

Abfallreglement vom 29. April 1977

Genehmigung:  
Beraten und angenommen durch die Gemeindeversammlung vom  
8. Mai 1992.

Der Gemeindepräsident:

*H. Künz*  
.....

Der Gemeindegemeinschreiber:

*[Signature]*  
.....

Depositionszeugnis

Der unterzeichnete Gemeindegemeinschreiber bescheinigt, dass das Reglement 20 Tage vor und 20 Tage nach der Gemeindeversammlung öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde vorschriftsgemäss unter Hinweis auf Einsprachemöglichkeit publiziert.

Innert der gesetzlichen Frist sind keine Einsprachen oder Beschwerden eingereicht worden.

Orpund, den 1. Juni 1992

Der Gemeindegemeinschreiber:

*[Signature]*  
.....

Genehmigungsvermerk der Direktion für Verkehr, Energie und Wasser:



## Die Einwohnergemeinde Orpund

erlässt gestützt auf Artikel 28 des Abfallreglementes vom 8. Mai 1992,

unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Direktion für Verkehr, Energie und Wasser des Kantons Bern (VEWD), folgenden

### G E B Ü H R E N T A R I F:

#### I. Haushaltungen

Gebührenart

Art. 1

Für Haushaltungen setzt sich die Benützungsgebühr für die öffentliche Abfallentsorgung aus einer Grundgebühr und einer Volumengebühr (Gebührensack oder Vignette) zusammen.

##### a) Grundtaxe

Bemessungs-  
grundlagen

Art. 2

- 1 Durch die Grundgebühr werden grundsätzlich alle Aufwendungen für Sammlung und Transport des Hauskehrichts und für Separatsammlungen sowie andere Aufwendungen im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung gedeckt, die nicht in der Volumengebühr (Gebührensack, Vignette) enthalten sind.
- 2 Sie werden durch die Gemeinde jährlich pro Einwohner erhoben.

Ansätze

Art. 3

- 1 Die Ansätze für die Grundgebühren werden durch den Gemeinderat, unter Einhaltung des Gebührenrahmens, festgelegt. Sie werden periodisch den effektiven Aufwendungen angepasst.
- 2 Für die Ermittlung der Grundgebühr sind jeweils die Verhältnisse am 1. Januar oder am Tag des Zuzuges in die Gemeinde massgebend.
- 3 Der Gebührenrahmen beträgt Fr. 65.— bis Fr. 140.— je Einwohner und Jahr. Die Maximalgebühr je Familie beträgt jedoch pro Jahr höchstens das 4,5 fache (viereinhalbfache) der jeweils festgesetzten Grundgebühr.

##### b) Gebührensack, Vignette

Bemessungs-  
grundlagen

Art. 4

- 1 Durch Gebührensack und Vignette werden grundsätzlich alle Aufwendungen für die Behandlung des Hauskehrichts gedeckt.
- 2 Die Volumengebühr wird pro Sack (MüRA-Sack) entsprechend der Sackgrösse erhoben. Nicht offizielle Säcke sind mit einer entsprechenden Vignette (MüRA-Vignette) zu versehen.
- 3 In Containern sind ausschliesslich offiziell gekennzeichnete Säcke (Gebührensack, Sack mit Vignette) zugelassen.

- 4 Die Gebühr für Kleinsperrgut wird mittels Vignette (MüRA-Vignette) erhoben. An Kleinsperrgutbündeln sind entsprechende Vignetten zu befestigen.

## Ansätze

### Art. 5

- 1 Die Ansätze für die Gebührensäcke und Vignetten werden durch das zuständige Organ der MüRA festgelegt. Sie werden periodisch den Betriebs- und Kapitalkosten angepasst.
- 2 Die Ansätze werden abgestuft nach:
- Gebührensäcke/Vignetten für - 17 Liter
  - 35 Liter
  - 60 Liter
  - 110 Liter / Kleinsperrgut

## I I. Industrie-, Gewerbe-, Handels- und Dienstleistungsbetriebe

### Kleingewerbe

#### Art. 6

- 1 Als Kleingewerbe gelten Betriebe mit bescheidenem Kehrichtanfall. Die Einreihung in die Kleingewerbestufe vollzieht die Kommission. Bei Grenzfällen entscheidet der Gemeinderat über die Einreihung.
- 2 Das Kleingewerbe wird gleich behandelt wie die Haushaltungen. Die Abfallgebühren setzen sich für Kleingewerbe aus einer Grundgebühr und einer Volumengebühr (Gebührensack, Vignette) zusammen. In Abweichung zu den Haushaltungen kann die Volumengebühr, auf schriftliches Gesuch hin, pro Containerleerung erhoben werden.

### Uebrige Betriebe

#### Art. 7

Für Betriebe mit grossem Kehrichtanfall setzen sich die Abfallgebühren aus einer Grundgebühr und einer Volumengebühr zusammen, die pro Containerleerung mittels Containerplombe erhoben wird.

### Grundgebühr

#### Art. 8

- 1 Die Grundgebühr für Industrie, Gewerbe, Handels- und Dienstleistungsbetriebe deckt grundsätzlich die Kosten für Sammlung und Transport des Kehrichts, die Kosten für nicht erfassbare Kleinmengen von Betriebsabfällen, die den Separatsammlungen zugeführt werden sowie andere Aufwendungen im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung, die nicht in der Volumengebühr enthalten sind.
- 2 Die Ansätze für die Grundgebühr werden durch den Gemeinderat, unter Einhaltung des Gebührenrahmens, festgelegt. Sie werden periodisch den effektiven Aufwendungen angepasst. Die Rechnungstellung erfolgt jährlich, bzw. beim Bezug der Containerplomben.
- 3 Der Rahmen für die Ansätze pro Jahr beträgt:
- Gewerbe, Geschäfte, Büros, Dienstleistungs- sowie Landwirtschaftsbetriebe, welche mit Kehrichtsäcken entsorgen, pro Jahr Fr. 65.— bis Fr. 140.—.

- Industrie, Gewerbe, Handels-, Dienstleistungs- und Landwirtschaftsbetriebe pro Containerleerung Fr. 15.— bis Fr. 40.—; im Minimum aber gleiche Grundgebühr wie Betriebe, welche mit Kehrichtsäcken entsorgen.

Container von Betrieben,  
Containerplombe

Art. 9

- 1 Gewerbecontainer, für welche die Volumengebühr pro Leerung erhoben wird, sind speziell zu kennzeichnen (spezieller Kleber).
- 2 Sie sind für jede Leerung mit zwei Containerplomben (1 x MüRA und 1 x Gemeinde) zu versehen.
- 3 Container mit übermässig verdichtetem Inhalt (z.B. bei Verwendung von Containerpressen) werden aufgrund des tatsächlichen Gewichtes taxiert.
- 4 Der Ansatz für die Containerplombe (800 Liter) wird durch das zuständige Organ der MüRA festgelegt. Er wird periodisch den Betriebs- und Kapitalkosten angepasst.

Direktlieferung

Art. 10

Bei Direktlieferung von grösseren Mengen Industrie- und Gewerbekehricht an die Abfallanlage gehen sowohl die Transport- als auch die Behandlungskosten zulasten des Abfalllieferanten.

### III. Gemeinsame Bestimmungen

Abgabe von Gebührensäcken, Vignetten und Containerplomben

Art. 11

- 1 Die MüRA schliesst mit einem Sackhersteller Vereinbarungen ab über die Herstellung und den Vertrieb der Gebührensäcke, Vignetten und Containerplomben, das Sortiment und die Kennzeichnung, die Ablieferung der Gebühren, die Entschädigung für den Vertrieb und weitere Einzelheiten.
- 2 Gebührensäcke, Vignetten und Containerplomben können im privaten Handel und bei den von der MüRA resp. von der Gemeindeverwaltung bezeichneten Verkaufsstellen zu einheitlichen Ansätzen bezogen werden.

Ausschluss von der Abfuhr

Art. 12

- 1 Abfallsäcke ohne Gebührenkennzeichnung werden von der Abfuhr nicht mitgenommen.
- 2 Haushaltcontainer, die nicht ausschliesslich offiziell gekennzeichnete Säcke enthalten, werden nicht geleert. Hievon ausgenommen sind Container von Betrieben (Art. 8 und 9).



- Grobsperrgut Art. 13
- Die Aufwendungen für die Abfuhr von Grobsperrgut (Art. 21 Abfallreglement) werden dem Abfall-Besitzer direkt verrechnet.
- Separatsammlungen Art. 14
- 1 Für Abfälle, die durch Separatsammlungen erfasst werden, wird in der Regel keine besondere Gebühr erhoben.
  - 2 Für Sonderabfälle aus Haushaltungen oder dem Kleingewerbe gilt dies für Kleinmengen bis max. 10 kg oder 10 Liter Volumen.
  - 3 Für die Entsorgung von Grossmengen von wiederverwertbaren Abfällen werden durch die Gemeinde spezielle Gebühren in der Höhe der Entsorgungskosten erhoben.
  - 4 Für besondere Problemfälle (z.B. Kühlgeräte, Autobatterien, Pneus) werden durch die Gemeinde Gebühren in der Höhe der Entsorgungskosten erhoben.
- Weitere gebührenpflichtige Tätigkeiten Art. 15
- 1 Für Kontrollen, die zu Beanstandungen führen, und für besondere Dienstleistungen, zu denen die Verwaltung reglementarisch nicht verpflichtet ist, wird eine Gebühr nach Zeitaufwand erhoben.
  - 2 Für Verfügungen im Sinne von Artikel 29 Absatz 1 des Abfallreglements wird eine Gebühr von Fr. 100.— bis Fr. 2,000.— je nach Aufwand erhoben.
  - 3 Geschuldet sind ferner die Auslagen wie Beseitigungskosten, Experten-honorare, Post- und Telefongebühren und dergleichen.
- Bezug Art. 16
- 1 Die Volumengebühr wird mittels Verkauf von Gebührensäcken, Vignetten und Containerplomben erhoben.
  - 2 Die Grundgebühren werden je Einwohner und Betriebsinhaber erhoben. Sie werden mit der Steuerrechnung bezogen oder separat in Rechnung gestellt.
  - 3 Gebühren für besondere Dienstleistungen und für Kontrollen sind innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen.
  - 4 Gebühren für Verfügungen werden mit der Rechtskraft des Entscheids fällig und sind innert 30 Tagen zu bezahlen.
  - 5 Nach Ablauf der Zahlungsfrist ist ein Verzugszins in der Höhe des jeweils gültigen Ansatzes für Steuern geschuldet.

Inkrafttreten

Art. 17

- 1 Dieser Tarif tritt auf den 1. Juli 1992 in Kraft.
- 2 Der Tarif vom 29. April 1977 wird mit dem Inkrafttreten aufgehoben.

Genehmigung:  
Beraten und angenommen durch die Gemeindeversammlung vom  
8. Mai 1992.

Der Gemeindepräsident:

*H. Kämpfer*  
.....

Der Gemeindegemeinschreiber:

*[Signature]*  
.....

Depositionszeugnis

Der unterzeichnete Gemeindegemeinschreiber bescheinigt, dass der  
Gebührentarif 20 Tage vor und 20 Tage nach dem Beschluss der  
Gemeindeversammlung öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage  
wurde vorschriftsgemäss unter Hinweis auf Einsprachemöglichkeit  
publiziert.

Innert der gesetzlichen Frist sind keine Einsprachen oder Beschwerden  
eingereicht worden.

Orpund, den 1. Juni 1992

Der Gemeindegemeinschreiber:

*[Signature]*  
.....

Genehmigungsvermerk der Direktion für Verkehr, Energie und Wasser:

